

O r t s r e c h t
Stadt Neustadt in Sachsen



Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
(Ehrungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

- I. Ehrungen
- II. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- III. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Neustadt in Sachsen
- IV. Verleihung
- V. Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes
- VI. Verzeichnis und Archivierung VII. Schlussvorschriften

Aufgrund § 4 i. V. m. § 29 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2006 folgende

Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung) beschlossen:

I. Ehrungen

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten oder besonderer Einzelleistungen zu Wohle oder Ansehen der Stadt Neustadt in Sachsen kann die Stadt Neustadt in Sachsen folgende Ehrungen vornehmen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Neustadt in Sachsen

Das Recht, diese Ehrungen zu führen, steht nur dem damit Ausgezeichneten persönlich zu. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrung besteht nicht.

II. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichen, politischem, kulturellem, sportlichem, architektonisch/denkmal-pflegerischem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt Neustadt in Sachsen und ihrer Einwohner gehoben haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Neustadt in Sachsen zu vergeben hat.

Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden; es erlischt als höchst-persönliches Recht mit dem Tod des Ehrenbürgers. Insgesamt sollen nicht mehr als fünf lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht erhalten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Neustadt in Sachsen sein.

Die Ehrenbürger werden zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste ein-geladen. Darüber hinaus ist das Ehrenbürgerrecht eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden.

§ 3

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Neustadt in Sachsen beinhaltet:
 - die Überreichung einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief),
 - die Überreichung eines Präsensts und
 - die Eintragung ins „Goldene Buch“ der Stadt Neustadt in Sachsen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) auszustellen. Die Urkunde enthält eine knappe Darstellung der Verdienste des Ausgezeichneten und wird mit dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen.

III. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Neustadt in Sachsen

§ 4

- (1) Mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Neustadt in Sachsen können geehrt werden,
 - Personen, die sich um die Stadt Neustadt in Sachsen verdient gemacht haben und

- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- (2) Über den Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Neustadt in Sachsen erhält der Geehrte nach Abs. 1, Punkt 1 eine Urkunde mit einer kurzen Darstellung seiner Verdienste ausgehändigt.

IV. Verleihung

§ 5

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrungen gem. § 1 können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung und unter Beifügung der zur ausreichenden Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht natürlichen Personen, die Einwohner der Stadt Neustadt in Sachsen sind, sowie juristischen Personen zu. Vorschläge von natürlichen Personen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 weiteren Einwohnern der Stadt Neustadt in Sachsen.
- (2) Der Stadtrat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verleihung der Ehrungen gem. § 1. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Im Falle der beabsichtigten Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat das schriftliche Einverständnis der zu ehrenden Personen einzuholen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Neustadt in Sachsen wird vom Bürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung in einem feierlichen Rahmen vorgenommen.

V. Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes

§ 7

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden, wenn sich der Ehrenbürger durch sein Verhalten dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten und Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die sich wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich erweisen.
- (2) Der Beschluss über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes ist dem Ehrenbürger die Gelegenheit der Anhörung zu geben. Der Stadtrat berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes.
- (4) Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.

VI. Verzeichnis und Archivierung

§ 8

- (1) Die Stadt Neustadt in Sachsen führt ein Verzeichnis über die erteilten Ehrungen.
- (2) Alle Unterlagen über Verfahren zur Verleihung oder Aberkennung von Ehrungen sind dauerhaft zu archivieren.

VII. Schlussvorschriften

§ 9

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 13. Dezember 2006

Grützner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

1. Änderung der Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung)

Artikel 1 - Änderung der Satzung

1. Der § 5 Abs. (2) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Ehrungen gem. § 1“.

2. Der § 5 Abs. (3) erhält folgende neue Fassung:

„Vor Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat das schriftliche Einverständnis der zu ehrenden Person einzuholen.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 27. Januar 2010

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.